FÖRDERVERIN HOSPIZ HAMM E.V.

S A T Z U N G

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.12.1999
zuletzt geändert am: 14.11.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Hospiz Hamm" mit dem Zusatz „e.V." nach Eintrag und hat seinen Sitz in Hamm. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm einzutragen.

§ 2 Aufgabe

2.1 Der Verein hat die Aufgabe, das
Christliche Hospiz Hamm „Am Roten Läppchen" und den mit diesem verbundenen Ambulanten Hospizdienst Hamm in jeder Hinsicht zu fördern. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er dient ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der von diesen Einrichtungen betreuten Patienten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1.1 Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachmitteln (Spenden) an die Trägerin des stationären Hospizes und des Ambulanten Hospizdienstes Hamm (Christliches Hospiz Hamm gGmbH) und die Beteiligung an dieser.

2.1.2 Die Geld- und Sachmittel werden verwandt für eine Sicherung bzw. Abdeckung der Finanzierungslücke, die sich durch unzureichende Erlöse aus Pflegesätzen und entsprechenden Vergütungen bei der Hospizbelegung ergibt, sowie für die Beschaffung von Hilfsmitteln für die Bewohner, individuelle bedarfsbezogene Unterstützung bei längerem Aufenthalt und für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen für das Hospiz.

2.1.3 Eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden. Die

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge,
b) Geld- und Sachspenden,
c) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung, der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt durch austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Ein Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen

des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der geschäftsführende Vorstand
c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

7.1.1 dem/der Vorsitzenden,
7.1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
7.1.3 dem/der Schriftführer/in,
7.1.4 dem/der Schatzmeister/in
7.1.5 mit einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

7.2 Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und die Arbeit des Vereins fest.

7.3 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
8.1.1 dem/der Vorsitzenden,
8.1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
8.1.3 dem/der Schatzmeister/in,
8.1.4 dem/der Schriftführer/in.

8.2 Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
8.3 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

8.4 Der geschäftsführende Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Nach Schluss des Geschäftsjahres erstellt der geschäftsführende Vorstand einen allgemeinen Bericht, eine Jahresrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

8.5 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen und wählt den Vorstand.

9.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied sowie jedes Vorstands-mitglied verfügt über eine Stimme. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird erneut eingeladen. Die Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen bzw. sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt vier, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit zwei Wochen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

9.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9.6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Abänderung der Satzung ist ein Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei

Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Christliche Hospiz Hamm gGmbH oder eine ähnliche mildtätige Einrichtung zur Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 10,-- Euro jährlich von privaten und 100,-- Euro jährlich von juristischen Personen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge im Einzelfall zu ermäßigen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch Einzugsermächtigung erhoben. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Sache des Schatzmeisters. Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Bücher, sichert Belege und Unteralgen. Der Kassenbericht ist durch Bankbuch auszuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.12.1999 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:
Erster Vorsitzender: gez. Pfr. Heinz Booms
Zweiter Vorsitzender: gez. Sophie Graebsch-Wagner
Schriftführer: gez. Pfr. Paul-Heinrich Blätgen
Schatzmeister: gez. Michael Wermker

Der Vorstand besteht aus
(Stand 11.2022):

Der geschäftsführende Vorstand:
Erster Vorsitzender: Thomas Hunsteger-Petermann
Zweiter Vorsitzender: Torsten Cremer
Schriftführer: Pfr. i.R. Paul-Heinrich Blätgen
Schatzmeister: Gerd Baumjohann

Beisitzer:
Frank Diestel (Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft)
Dr. Frieda Dockx-Reinken
Sup. Kerstin Goldbeck
Karl Ehrmann
Wilhelm Hinkelmann
Thorsten Keuschen
Pfr. Bernd Mönkebüscher
Thomas Tiemann
Peter Vaske
Michael Wermker
Harald Wohlfarth